



Regierungsrat

Luzern, 25. Januar 2021

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 475**

Nummer: A 475  
Protokoll-Nr.: 117  
Eröffnet: 25.01.2021 / Finanzdepartement

### **Anfrage Estermann Rahel und Mit. über die umstrittene E-ID-Abstimmung und ihre Konsequenzen für den Kanton Luzern**

Zu Frage 1: Welche Anforderungen an eine staatlich anerkannte E-ID, die für Dienstleistungen unseres Kantons benötigt wird, ergeben sich

- (a) aus der in Arbeit befindlichen Digitalstrategie des Kantons
- (b) kantonalen Regelungen über E-Government
- (c) kantonalen Regelungen über den Datenschutz
- (d) kantonalen Grundsätzen über die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im Rahmen von Public-Private-Partnerships?
- (e) allfälligen weiteren relevanten Vorgaben unseres Kantons?

(a): In der Digitalstrategie des Kantons Luzern wird die strategische Ebene adressiert und es werden daher keine konkreten Anforderungen an die E-ID formuliert. Im Hinblick auf die auszuarbeitenden Umsetzungsmassnahmen gehen wir grundsätzlich vom Vorhandensein einer staatlich anerkannten E-ID aus.

(b): Aus der vorhandenen E-Government-Vereinbarung zwischen dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und dem Kanton Luzern ergeben sich keine Anforderungen an eine E-ID. Im gemeinsamen Projekt Einwohnerportal Luzern wird jedoch die sichere und eindeutige elektronische Identifizierung als grundlegende funktionale Anforderung benannt.

(c): Das kantonale Datenschutzrechtsgesetz enthält Grundsätze zur Datenbearbeitung durch die Organe von Kanton und Gemeinden und es regelt die Kontrollrechte der betroffenen Personen. Organe dürfen Personendaten zur Erfüllung von Aufgaben bearbeiten, für die eine Rechtsgrundlage besteht. Dieser Grundsatz gilt allgemein und wird durch die Art und Weise des Zugangs zu den Behörden (herkömmlich schriftlich-papierisch oder elektronisch) nicht unmittelbar berührt. Die im Verfahren nach E-ID-Gesetz anerkannten Anbieter (sog. Identity Provider) unterliegen dem eidgenössischen Datenschutzrecht.

(d): Es ergeben sich aus den kantonalen Grundsätzen über die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im Rahmen von Public-Private-Partnership keine Anforderungen an eine staatlich anerkannte E-ID.

(e): Es gelten die allgemeinen, in der Kantonsverfassung verankerten Anforderungen an staatliches Handeln (Rechtsstaatlichkeit, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeitsprinzip) und die Grundrechte der Bundesverfassung.

Zu Frage 2: Wird die E-ID für die Bevölkerung für gewisse kantonale Dienstleistungen zur Pflicht oder bleibt stets eine Möglichkeit, alle Dienstleistungen auch auf dem «analogen Weg» zu beziehen? Hat eine Verweigerung der E-ID Konsequenzen – und wenn ja, welche?

Momentan ist keine Pflicht zur ausschliesslichen elektronischen Identifizierung mittels E-ID für behördliche Dienstleistungen vorgesehen. Derzeit würde dazu auch die gesetzliche Grundlage fehlen. Der analoge Weg muss somit weiterhin offengehalten werden, um zu verhindern, dass Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu Dienstleistungen verhindert wird. Zudem wird nicht jede behördliche Dienstleistung, welche elektronisch abgerufen wird, den Einsatz einer E-ID erfordern. Grundsätzlich werden zukünftig die angebotenen Dienstleistungen aber nach dem Prinzip «Digital First» gestaltet.

Vorstellbar ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Pflicht für besondere Berufsgruppen (z. B. Anwältinnen/Anwälte) für spezifische Dienstleistungen, analog dem Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz. Eine Verweigerung der Verwendung der E-ID durch Private wird, kann und darf jedoch keine rechtlichen Konsequenzen haben.

Zu Frage 3: Für welche Online-Dienstleistungen plant der Kanton sich auf eine E-ID abstützen? Welche Auswirkungen erwartet der Kanton für diese Projekte, sollte die Bevölkerung das E-ID-Gesetz an der Urne ablehnen?

Die E-ID wird insbesondere bei den elektronischen Dienstleistungen über das geplante Einwohnerportal zum Einsatz kommen. Sollte das E-ID-Gesetz abgelehnt werden, wird es zu massgebenden Verzögerungen kommen, bis eine alternative Identifikationslösung definiert, umgesetzt und integriert werden kann. Zudem ist aufgrund einer nicht national geregelten Identifikationslösung mit einer zunehmenden Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber alternativen Lösungen zu rechnen, was sich in einer verringerten Nutzung von elektronischen Dienstleistungen niederschlagen kann.

Zu Frage 4: In der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) haben sich 18 Kantone für das vorliegende E-ID-Gesetz ausgesprochen, 8 dagegen. Wie ist die Position des Kantons Luzern? Aus welchen Gründen befürwortet er das Gesetz oder lehnt es ab?

Das E-ID-Gesetz legt fest, dass der Staat die Hoheit über den Identifizierungsprozess behält. Wie beim Pass oder der Identitätskarte, die durch akkreditierte Unternehmen hergestellt werden, ist der Staat weiterhin für die amtliche Bestätigung einer Identität zuständig. Die technische Infrastruktur hingegen wird von privaten Unternehmen entwickelt und betrieben. Diese Aufgabenteilung erachten wir als zweckmässig. Der Regierungsrat positioniert sich bei eidgenössischen Abstimmungen nur dann, wenn der Kanton Luzern ein besonderes Interesse hat. Das ist hier gegeben, da eine Ablehnung des E-ID-Gesetzes wie erwähnt zu Verzögerungen führen würde. Unser Rat unterstützt daher das Gesetz wie die Mehrheit der Kantone.

Zu Frage 5: Wie steht der Kanton Luzern dazu, dass eine zentrale staatliche Aufgabe – die Herausgabe einer staatlich anerkannten Identität – gemäss dem Gesetz privaten Anbieterinnen als «Identity Provider» überlassen wird? Wieso teilt er die diesbezüglich geäusserten Vorbehalte der Kantone Zug und Waadt (nicht)?

Indem das bestehende Know-how von Schweizer Unternehmen genutzt wird, lässt sich die E-ID rasch umsetzen, ohne dass die Kontrollfunktion des Staates geschwächt oder hoheitliche Rechte beschränkt werden. Der Bund reguliert und kontrolliert die Anbieter von E-ID-Lösungen. Um sich als sogenannter Identitätsdienstleister oder «Identity Provider» zertifizieren zu können, müssen Unternehmen eine Reihe von Kriterien erfüllen. So müssen sie ihren Sitz

in der Schweiz haben und hohe Sicherheitsstandards erfüllen, welche der Bund nach dem jeweiligen Stand der Technik festlegt und deren Einhaltung er regelmässig überprüft. Auch müssen die Daten in der Schweiz gespeichert und bearbeitet werden. Aus diesen Gründen sehen wir keine entsprechenden Vorbehalte, um diese Aufgabenteilung in Frage zu stellen.

Zu Frage 6: Unbestritten ist, dass es möglichst bald eine E-ID braucht. Sollte in der Abstimmung ein Nein resultieren, ist unklar, wie schnell eine neue nationale Lösung zustande kommt. Hat der Kanton Luzern bereits eine Strategie für diesen Fall? Plant er eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, welche bereits eigene E-ID-Lösungen haben oder anstreben (Schaffhausen, Zug)?

Die Entwicklung einer eigenen kantonalen Identitätslösung kommt für den Kanton Luzern nicht in Frage. Dies aus den gleichen Gründen, welche bereits den Bund bewogen haben, von einer eigenen vom Bund herausgegebenen nationalen E-ID Abstand zu nehmen (hohe Kosten, fehlendes Know-how, schneller technologischer Wandel). Hierzu wäre zuerst entsprechendes Know-how aufzubauen, was mit hohen Kosten verbunden wäre. Zudem würde diese Lösung als Insellösung dastehen und primär für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Behörden im Kanton Luzern zur Verfügung stehen. Diese kantonsinterne Lösung würde zu einem Silo-Element bei der Gestaltung einer durchgängigen, digitalen Verwaltung führen. Die finanziellen Risiken einer kantonalen ID-Lösung wären daher zu gross.

Der Kanton Luzern sieht im Moment aber auch davon ab, mit dem Kanton Schaffhausen oder mit einem anderen Kanton eine Zusammenarbeit anzustreben. Wir warten nun vorerst das Ergebnis der Volksabstimmung und die Vorgehensweise des Bundes im Anschluss an die Abstimmung ab.